

1. Fassung!

R. R.
Tinkatsch

952

98

B. M.
Land- u. Forstw.
VI/5-HR. 20.
Reg.

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

GZ. VI/5-234/9-1967.

Wien, am

7. März 1967

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes über die Regelung der Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft (NÖ. Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1967).

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich	
7. März 1967	
Eing.	256
Zi.	Aussch.

gem. Landtag, A. u. v.

H o h e r L a n d t a g !

Mit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 239/1965 wurden die im Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 177/1952, gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 4 B.-VG, aufgestellten Grundsätze für die Regelung der Berufsausbildung der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft abgeändert. Diese Abänderungen sind so weitreichend, daß es vom legislatischen Standpunkt zweckmäßiger erscheint, in Ausführung dieser neuen Bundesgrundsatzbestimmungen an Stelle einer Novelle der NÖ. Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung, LGBl. Nr. 78/1954, eine völlige Neufassung dieser landesgesetzlichen Regelung vorzusehen. Hiebei wurde auf der kompetenzrechtlichen Grundlage des Art. 15 Abs. 1 B.-VG. in diese Regelung auch die Berufsausbildung der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen dadurch einbezogen, daß auf diesen Personenkreis die Bestimmungen des Artikels I der NÖ. Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1967 als sinngemäß anwendbar erklärt werden. Der vorliegende Gesetzentwurf steht auch in sachlichem Zusammenhang mit dem gleichzeitig vorgelegten Entwurf einer NÖ. Landarbeitsordnungs-Novelle 1967. Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes wird bemerkt:

Zu Art. I.:

Diese Bestimmungen stützen sich kompetenzrechtlich auf Art. 12 Abs. 1 Z. 4 B.-VG. und stellen die Ausführungsregelung des Landes Niederösterreich zum Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 177/1952 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1965, dar.

Zu § 1 :

Absatz 1 entspricht dem § 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes - im folgenden kurz als "Grundsatzgesetz" bezeichnet - unter Berücksichtigung der maßgeblichen Bestimmungen der NÖ. Landarbeitsordnung. Absatz 2 enthält die Ausführungsregelung zu § 2 des Grundsatzgesetzes.

Zu § 2 :

Diese Bestimmung entspricht dem neugefaßten § 3 des Grundsatzgesetzes.

Zu § 3 :

Diese Bestimmung entspricht dem neugefaßten § 4 des Grundsatzgesetzes.

Zu § 4 :

Die Absätze 1 und 2 führen den § 5 Abs. 1 und 2 erster Satz des Grundsatzgesetzes aus und berücksichtigen die entsprechenden Bestimmungen der NÖ. Landarbeitsordnung in der Fassung der NÖ. Landarbeitsordnungs-Novelle 1967. Es wird die Regel sein, daß die Lehrzeit nur in einem Betrieb zurückgelegt wird. Durch Absatz 2 soll jedoch die Möglichkeit eingeräumt werden, die Lehrzeit in mehreren Betrieben zurückzulegen, eine gleichzeitige Ausbildung in mehreren Betrieben aber nicht zulässig sein. Absatz 3 führt den zweiten Satz des § 5 Abs. 2 des Grundsatzgesetzes aus, Absatz 4 den § 106 Z. 1 des Landarbeitsgesetzes in der Fassung der Landarbeitsgesetz-Novelle 1965. Auf Grund Absatz 5 hat die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle die anrechenbaren Schulbesuchs- und Lehrzeiten im Einzelfall auf Antrag festzustellen. Diese Feststellung wird notwendig sein, wenn ein Lehrverhältnis auf bestimmte Zeit, u.zw. im Hinblick auf die noch erforderliche Lehrzeit, eingegangen werden soll. Hinsichtlich des Abs. 3 hat die Feststellung konstitutive Bedeutung; der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle ist hiebei Ermessen eingeräumt. Der Sinn in dem dieses Ermessen zu üben ist, wird durch die Verwendung der Worte "unter Bedachtnahme auf die Verwertbarkeit des in dieser Lehrzeit Gelernten" deutlich zum Ausdruck gebracht. Hinsichtlich des Abs. 4 hat

die Feststellung nur deklaratorische Bedeutung; Ermessen ist in diesem Fall nicht gegeben. Die Bestimmung des Absatzes 6 entspricht dem § 5 Abs. 3 des Grundsatzgesetzes, wobei durch die vorliegende Fassung nur ein erfolgreicher Besuch der Berufsschule und der Fachkurse die Voraussetzung für die Zulassung zur Facharbeiterprüfung schaffen kann.

Zu § 5 :

Hier wird der § 6 des Grundsatzgesetzes ausgeführt. In den Absätzen 1 und 2 werden die Voraussetzungen festgelegt, unter welchen dem ausgebildeten landwirtschaftlichen Facharbeiter besondere Fähigkeiten bescheinigt werden können. Im Absatz 3 werden abschließend die Fachgebiete aufgezählt, auf denen gemäß § 5 besondere Fähigkeiten oder gemäß § 7 besondere Kenntnisse bescheinigt werden können.

Zu § 6:

Durch diese Bestimmungen werden der erste und zweite Satz des § 7 des Grundsatzgesetzes ausgeführt. Hinsichtlich des Meisterlehrganges wird auf die Erläuterung zu § 19 Abs. 2 des gegenständlichen Entwurfes verwiesen.

Zu § 7 :

Durch diese Bestimmungen wird der dritte Satz des § 7 des Grundsatzgesetzes ausgeführt. In den Absätzen 1 und 2 werden die Voraussetzungen festgelegt, unter welchen dem Landwirtschaftsmeister, der sich im Sinne des § 5 spezialisiert hat, besondere Kenntnisse bescheinigt werden können. Dabei wurden die Intentionen des § 5 auf der Meisterstufe folgerichtig weitergeführt, jedoch von einer Aufsplitterung in Spezialmeister abgesehen.

Zu § 8 :

Die Aufzählung der Sondergebiete der Landwirtschaft entspricht dem § 8 des Grundsatzgesetzes.

Zu § 9 :

Hier wird dem § 9 des Grundsatzgesetzes entsprochen.

Zu § 10 :

Die Absätze 1 und 2 führen den § 10 Abs. 1 und 2 erster Satz des Grundsatzgesetzes aus. In diesem Zusammenhang wird auf die Bemerkungen zu § 4 Abs. 1 und 2 des gegenständlichen Entwurfes verwiesen. Absatz 3 führt den zweiten Satz des § 10 Abs. 2 des Grundsatzgesetzes aus, Absatz 4 den § 106 Z. 1 des Landarbeitsgesetzes in der Fassung der Landarbeitsgesetz-Novelle 1965. Auf Grund Absatz 5 hat die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle die anrechenbaren Schulbesuchs- und Lehrzeiten im Einzelfall auf Antrag festzustellen. Diese Feststellung wird notwendig sein, wenn ein Lehrverhältnis auf bestimmte Zeit, und zwar im Hinblick auf die noch erforderliche Lehrzeit, eingegangen werden soll. Hinsichtlich des Abs. 3 hat die Feststellung konstitutive Bedeutung; der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle ist hiebei Ermessen eingeräumt. Der Sinn in dem dieses Ermessen zu üben ist, wird durch die Verwendung der Worte " unter Bedachtnahme auf die Verwertbarkeit des in dieser Lehrzeit Gelernten" deutlich zum Ausdruck gebracht. Hinsichtlich des Abs. 4 hat die Feststellung nur deklaratorische Bedeutung; Ermessen ist in diesem Fall nicht gegeben. Die Bestimmung des Absatz 6 entspricht dem § 10 Abs. 3 des Grundsatzgesetzes, wobei auf die Bemerkung zu § 4 Abs. 6 des gegenständlichen Gesetzentwurfes verwiesen werden darf.

Zu § 11 :

Diese Bestimmung entspricht dem § 11 des Grundsatzgesetzes. Hinsichtlich der Meisterlehrgänge wird auf die Erläuterung zu § 19 Abs. 2 des gegenständlichen Entwurfes verwiesen.

Zu § 12 :

Diese Bestimmung entspricht dem § 12 des Grundsatzgesetzes, wobei jedoch der fachliche Zweig der Ausbildung zum Forstgartenfacharbeiter (§ 13 Abs. 5 des Grundsatzgesetzes) zu berücksichtigen war.

Zu § 13:

Die Absätze 1 und 2 führen den § 13 Abs. 1 und 2 erster Satz des Grundsatzgesetzes aus. In diesem Zusammenhang wird auf die Bemerkungen zu § 4 Abs. 1 und 2 des gegenständlichen Entwurfes verwiesen. Absatz 3 führt den § 13 Abs. 2 zweiter Satz des Grundsatzgesetzes aus, Absatz 4 den § 106 Z. 1 des Landarbeitsgesetzes in der Fassung der Landarbeitsgesetz-Novelle 1965. Auf Grund Absatz 5 hat die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle die anrechenbaren Schulbesuchs- und Lehrzeiten im Einzelfall auf Antrag festzustellen. Hinsichtlich des Abs. 3 hat die Feststellung konstitutive Bedeutung; der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle ist hiebei Ermessen eingeräumt. Der Sinn in dem dieses Ermessen zu üben ist, wird durch die Verwendung der Worte "unter Bedachtnahme auf die Verwertbarkeit des in dieser Lehrzeit Gelernten" deutlich zum Ausdruck gebracht. Hinsichtlich des Abs. 4 hat die Feststellung nur deklaratorische Bedeutung; Ermessen ist in diesem Fall nicht gegeben. Die Bestimmung des Absatz 6 entspricht dem § 13 Abs. 4 des Grundsatzgesetzes, wobei auf die Bemerkung zu § 4 Abs. 6 des gegenständlichen Gesetzentwurfes verwiesen werden darf. Absatz 7 führt den § 14 des Grundsatzgesetzes aus und bestimmt die Voraussetzungen unter welchen dem ausgebildeten Forstfacharbeiter eine besondere Fähigkeit auf dem Gebiete der Harzwirtschaft bescheinigt werden kann.

Zu § 14 :

Diese Bestimmungen stellen, insbesondere in Verbindung mit § 16 Abs. 4, die Ausführungsregelung zu § 13 Abs. 5 des Grundsatzgesetzes dar.

Zu § 15 :

Absatz 1 entspricht dem § 15 des Grundsatzgesetzes. Hinsichtlich des Meisterlehrganges wird auf die Bemerkungen zu § 19 Abs. 2 des gegenständlichen Entwurfes verwiesen.

Absatz 2 trägt hinsichtlich der Ausfertigung des Meisterprüfungszeugnisse dem Umstand Rechnung, daß bei der Meisterprüfung auch ein spezielles Wissen auf einem der angeführten Teilgebiete der Forstwirtschaft nachzuweisen ist.

Zu § 16 :

Absatz 1 entspricht dem § 16 Abs. 1 des Grundsatzgesetzes. Da es innerhalb des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens bestimmte Fachrichtung gibt, soll der Lehrling grundsätzlich jene Fachrichtung dieser Schulart besuchen, die für die Erreichung seines Lehrzieles in Betracht kommt. (Z.B. ein Gärtnerlehrling eine fachliche Berufsschule für den Gartenbau). Absatz 2 führt den § 16 Abs. 2 des Grundsatzgesetzes aus, wobei dem Sinn des § 16 Abs. 1 des Grundsatzgesetzes entsprechend in den Tatbestand auch der Nichtbesuch der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule einbezogen wurde. Die Absätze 3 und 4 stellen Sonderausführungsbestimmungen für die Lehrlinge in der Fischereiwirtschaft und in der Forstwirtschaft (§ 14) hinsichtlich des Pflichtbesuches von Fachkursen dar.

Zu § 17 :

Die Absätze 1, 2 lit. a und 4 führen den § 18 des Grundsatzgesetzes aus, die Absätze 2 lit. b und 3 den § 19 des Grundsatzgesetzes. Näheres über den Vorbereitungskurs wird in § 19 Abs. 2 des vorliegenden Gesetzentwurfes bestimmt.

Zu § 18 :

Hiedurch werden die Bestimmungen des § 20 des Grundsatzgesetzes ausgeführt. Unter Berücksichtigung der Zeit, die in der Regel der Ausbildungsgang bis zum Facharbeiter oder Gehilfen in Anspruch nimmt, erscheint die Bestimmung des § 18 lit. a über die Mindestdauer der praktischen Tätigkeit durchaus gerechtfertigt.

Zu §§ 19 - 21:

Diese Bestimmungen führen den § 17 Abs. 1 des Grundsatzgesetzes aus. Hierbei wird auf § 105 Abs. 1 Z. 2 und Abs. 2 des Landarbeitsgesetzes in der Fassung der Landarbeitsgesetz-Novelle 1965 Bedacht genommen, wonach auf dem Gebiete des Lehrlingswesens die Erlassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu obliegen hat. Auf dem Gebiete der Meisterausbildung wird durch die Bestimmungen des § 19 Abs. 1 und 2 des gegenständlichen Gesetzentwurfes die Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zur Erlassung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sowie zur Einrichtung von Meisterlehrgängen berufen. Die Mindestdauer des einer einschlägigen Fachschule gleichwertigen Meisterlehrganges wurde im § 19 Abs. 2 lit.c mit 480 Stunden festgelegt. Es wurde dabei von der Tatsache ausgegangen, daß es weder möglich noch sinnvoll ist, einen Meisterlehrgang abzuhalten, der annähernd gleich lang dauert wie eine einschlägige Fachschule. Bei den Bewerbern um die Zulassung zur Meisterprüfung, soweit sie nicht Absolventen einer einschlägigen Fachschule sind, wird es sich meistens um Personen mit größerer Berufserfahrung handeln, die sich auf die Meisterprüfung auch durch Selbststudium vorbereiten. Unter dieser Voraussetzung können auch Meisterlehrgänge mit der angeführten Dauer aber entsprechend hohem Niveau als gleichwertig angesehen werden. Die Gleichwertigkeit der Ausbildung wird sich letztlich bei der Meisterprüfung erweisen müssen. Dem Verfassungsgebot des Art. 18 Abs. 1 und 2 B.-VG. wurde durch Determinierung des Inhaltes der zu erlassenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen entsprochen.

Zu § 22 :

Durch diese Bestimmungen wird der § 17 Abs. 2 und 4 des Grundsatzgesetzes ausgeführt. Die bisherigen Regelungen der §§ 26 und 27 wurden den Erfordernissen der Praxis Rechnung tragend, teilweise neugefaßt und sinnvoll eingeordnet.

Zu § 23 :

Diese Bestimmungen, die ihrem Inhalt nach im wesentlichen dem bisherigen Recht entsprechen - jedoch teilweise sprachlich und stilistisch verbessert wurden - führen den § 17 Abs. 3 des Grundsatzgesetzes aus. Als wesentliche Neuerung wird im Absatz 4 festgelegt, welche Personen die fachliche Eignung zum Prüfungskommissär haben.

Zu § 24 :

Mit diesen Bestimmungen wird die Möglichkeit der Ausstellung eines Facharbeiter- Gehilfen- oder Meisterbriefes durch die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle geschaffen.

Zu § 25 :

Durch Absatz 1 werden die nach gleichartigen Bestimmungen über die Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung in einem anderen Bundesland erworbenen Berufsbezeichnungen ex lege anerkannt. Die in einem anderen Bundesland zurückgelegten Lehrzeiten sind auf Grund der Bestimmung des Absatz 2 von der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle im Sinne dieses Gesetzes anrechenbar. Nach Absatz 3 obliegt dieser Stelle weiters die Entscheidung über die Anrechnung und Anerkennung von Kursen und Meisterlehrgängen, die in einem anderen Bundesland oder im Ausland erfolgreich besucht worden sind. Über die Anerkennung einer im Ausland abgelegten einschlägigen Prüfung und über die Zuerkennung der entsprechenden inländischen Berufsbezeichnung hat auf Grund Absatz 5 die Landesregierung zu entscheiden.

Zu § 26 :

Die Absätze 1 bis 3 entsprechen dem § 21 des Grundsatzgesetzes, durch Absatz 4 wird der § 22 des Grundsatzgesetzes ausgeführt. Die Bestimmung des Absatz 5 soll im Sinne dieses Gesetzes eine dreijährige Ausbildungszeit sicherstellen.

Zu § 27 :

Hiedurch sollen im Bereiche der Vollziehung des gegenständlichen Gesetzes die in Betracht kommenden Eingaben und Bescheinigungen über den Besuch von Kursen von der Entrichtung von Landesverwaltungsabgaben befreit sein. Die Anführung der Befreiung von der Entrichtung der

Stempelgebühren in Absatz 2 ist deklarativer Natur.

Zu § 28:

Durch diese Strafbestimmung sollen die nach diesem Gesetz erworbenen Berufsbezeichnungen gesetzlich geschützt werden.

Zu Art. II:

Durch diese Bestimmung, die sich kompetenzrechtlich auf Art. 15 Abs. 1 B.-VG. stützt - vergleiche die einleitenden Bemerkungen - sollen auch die Selbständigen in der Land- und Forstwirtschaft eine Berufsbezeichnung nach diesem Gesetz erwerben können.

Zu Art. III:

Hier werden Bestimmungen über das Inkrafttreten des Gesetzes und das Außerkrafttreten der bisherigen Regelungen sowie übliche Übergangsbestimmungen getroffen. Sie bedürfen keiner besonderen Erläuterung.

Der vorliegende Entwurf war Gegenstand eingehender Vorberatungen mit der Landes-Landwirtschaftskammer und der Landarbeiterkammer. Es konnte hiebei über die Fassung des Entwurfes Einvernehmen erzielt werden. Die im Begutachtungsverfahren geltend gemachten Bedenken legislativer und verfassungsrechtlicher Natur wurden berücksichtigt.

Die NÖ. Landesregierung beehrt sich daher auf Grund des in ihrer Sitzung vom _____ gefaßten Beschlusses den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- 1.) Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes über die Regelung der Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft (NÖ. Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1967) wird genehmigt.
- 2.) Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.

NÖ. Landesregierung

B i e r b a u m

Landesrat.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

